

Satzung des
„Fördervereins Historischer Hauberg Fellinghausen“

(Stand: 10.5.2011)

§ 1

Name, Sitz, Zweck, rechtliche Stellung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Historischer Hauberg Fellinghausen.“. Sitz des Vereins ist Kreuztal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zweck des Vereins ist die Förderung der Umweltbildungsarbeit im Wald, die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Historischen Hauberg Fellinghausen, die Förderung und Erforschung des Artenspektrums im Hauberg sowie die Pflege des Brauchtums im Zusammenhang mit dem Hauberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Erhaltung der Tradition des Siegerländer Haubergs auf einer Teilfläche von ca. 20 ha der Waldgenossenschaft (WG) Fellinghausen im Einvernehmen mit der WG
2. die Nutzung des Haubergs als außerschulischer Lernort mit fächer- und generationenübergreifender Zielrichtung,
3. die Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Projekte,
4. die Förderung und Pflege der Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen u.a. zur Anregung von Forschungsarbeiten,
5. Förderung und Pflege des Haubergs im Hinblick auf seine forstökologischen Besonderheiten und wegen seiner Biotopschutzfunktionen,
6. Mithilfe bei der Durchführung der historischen Haubergsarbeiten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der WG Fellinghausen.
7. Förderung des Meilerbetriebes sowie der Durchführung von Verhüttungsversuchen.
8. die Übernahme aller Aufgaben des bisherigen Arbeitskreises Historischer Hauberg Fellinghausen. Der Arbeitskreis erlischt mit Inkrafttreten dieser Satzung.
9. Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, ausgeführt von Vereinsmitgliedern, die berechnigte Jugendleiter sein müssen und dem Vorstand verantwortlich sind.

§ 2

Tätigkeit des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszwecks zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere

die ständige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Waldgenossenschaft Fellinghausen und dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Bildungseinrichtungen aller Art
 - Personenvereinigungen,
 - Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts, die bereit sind, die im § 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu unterstützen.
2. Weitere Mitglieder sind:
 - der Vorsteher der Waldgenossenschaft Fellinghausen
 - die/der örtlich zuständige Forstbetriebsbeamtin/ beamtete
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erworben, der über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.
5. Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September seinen Austritt aus dem Förderverein zum Jahresende erklären.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sich aus der Satzung ergebende Pflichten grob verletzt wurden oder wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4

Finanzierung

Der Förderverein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, vertraglich vereinbarte Zuweisungen der Waldgenossenschaft und Überschüsse eigener Aktivitäten.

§ 5

Beiträge

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird. Ein Mitglied kann

durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn sie in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von 2 Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/einer seiner Stellvertreter/innen. Der/die Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandsvorsitzenden/e einberufen und muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zugehen.
2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, spätestens innerhalb von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mind. 7 Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind; es gilt jeweils die geringere Anzahl. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung dazu ist schriftlich zu erteilen und dem/der Versammlungsleiter/in vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Ausschließung von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abstimmenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll durch einen/e von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zu bestimmenden/e Schriftführer/in festgehalten. Das Ergebnisprotokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Satzung oder eine mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden,
2. die Wahl von zwei Stellvertretern/innen
3. die Bestellung eines/einer Schatzmeisters/in
4. die Wahl eines/einer Schriftführers/führerin
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
7. die Genehmigung der Jahresrechnung,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für jeweils ein Jahr (Einmalige Wiederwahl ist möglich),
10. die Entscheidung über die Einrichtung eines Bankkontos für den Verein,
11. der Beschluss von Satzungsänderungen,
12. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
13. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
14. die Feststellung, dass die Aufgaben von Schatzmeister/in und Schriftführer/n von ein und derselben Person wahrgenommen werden können

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - seinen beiden Stellvertretern/innen,
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in

2. Der Jugendvertreter ist beratendes Mitglied des Vorstandes in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit.
3. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Personen nach Abs. 1.
4. Der Vorstand wird für vier Jahre, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei der ersten Vorstandswahl werden ein/eine Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so bleibt ein nachgewähltes Mitglied nur für den Rest der Wahlperiode im Amt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten oder übertragen sind. Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die Tagesgeschäfte, stellt den Haushaltsanschlag auf und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.
2. Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse, die die Rechte eines Eigentümers betreffen, bedürfen seiner Zustimmung.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. die Beschlussfassung im Vorstand regelt. Diese ist von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft im Kreise Siegen-Wittgenstein e.V.“ mit Sitz in Erndtebrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zum Beispiel für wissenschaftliche Untersuchungen im Historischen Hauberg Fellinghausen oder damit in Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit, zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus oder aufgrund dieser Satzung ist der Sitz des Fördervereins.

Kreuztal, den 10.5.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Comelia Bartscher

Eleonore Katz

Heinz Hermann Kete

Reinhold Baurer

U. J. Hoff

U. J. Hoff

Bernd Drolz

Peter Borel

A. Krolme-Riedel

Michael Hänel

Alfred Riederer

August Braunmann

Bernhard Hoff

U. J. Hoff

Uta Birkhöfer

Reinhold Baurer